

# Amtsblatt



**STADT ERKRATH**  
Fundort des Neanderthalers

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**20. Jahrgang**

**Nr. 11**

**01.07.2015**

## **Inhaltsverzeichnis**

Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen von Kindern und Tagespflege in der Stadt Erkrath vom 29.06.2015.....	2
5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich“ vom 29.06.2015.....	4

\*\*\*

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung  
für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von  
Tageseinrichtungen von Kindern und Tagespflege in der Stadt Erkrath  
vom 29.06.2015**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), der §§ 24, 33 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) sowie der §§ 2, 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende 2. Änderung der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen von Kindern und Tagespflege beschlossen:

**§ 1**

§ 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Diese Beiträge sind gemäß § 23 Abs. 5 KiBiz sozial gestaffelt.“

**§ 2**

§ 6 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen ergibt sich aus deren Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.“

**§ 3**

§ 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.“

#### § 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 29.06.2015

gez. Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

**5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich“ vom 29.06.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Bezeichnung „offene Ganztagschule“ wurde die Abkürzung OGS in Klammern hinzugefügt und in den nachfolgenden §§ auf das Kürzel OGS umgeschrieben.

**§ 2**

Der bisherige Absatz 5 des § 2 wird zu § 2 Absatz 6. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die Ferienbetreuung eine Anmeldung notwendig. Die Anmeldung ist verbindlich.

Der neue Absatz 6 Satz 2 des § 2 wird folgendermaßen geändert:

Der Wortlaut „Schulverwaltungsamt“ wird umbenannt in „Fachbereich Schule, Kultur, Sport“.

**§ 3**

In § 3 Abs. 1 und 2 wird der Wortlaut „Schulverwaltungsamt“ umbenannt in „Fachbereich Schule, Kultur, Sport“.

**§ 4**

In § 4 Abs. 3 wird die bisherige Tabelle durch nachfolgende Tabelle ersetzt:

<b>Jahreseinkommen in EUR</b>	<b>Gruppe bis 15.00 Uhr</b>	<b>Gruppe bis 16.00 Uhr</b>	<b>Gruppe bis 16.30 Uhr</b>	<b>Gruppe bis 17.00 Uhr</b>
bis 25.000,--	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei
bis 35.000,--	25 €	30 €	33 €	36 €
bis 45.000,--	53 €	58 €	61 €	64 €
bis 55.000,--	84 €	89 €	92 €	95 €
bis 65.000,--	118 €	123 €	126 €	129 €
bis 75.000,--	155 €	160 €	163 €	166 €
über 75.000,--	170 €	170 €	170 €	170 €

In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Pflegeeltern sowie Familien, die ausschließlich Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, sind entgeltfrei einzustufen.“

Der bisherige Satz 3 entfällt.

§ 4 Absatz 4 wird folgendermaßen geändert:

Das Entgelt ist nach Zustellung des Entgeltbescheides fällig und wird durch die Abteilung Finanzbuchhaltung zum 15. eines jeden Monats vom Konto der Erziehungsberechtigten abgebucht.

## § 5

§ 5 Abs. 1 vorletzter Satz lautet wie folgt:

„Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.“

In § 5 Abs. 5 wird der vorletzte Satz ersatzlos gestrichen.

§ 5 Abs. 7 wird folgendermaßen geändert:

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternentgelt führen, sind unverzüglich anzugeben.

## § 6

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 29.06.2015

gez. Werner

Bürgermeister

\*\*\*

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Fachbereich Einwohner • Ordnung • Ratsangelegenheiten der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7203, Fax 0211/2407-7210. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Fachbereich Einwohner • Ordnung • Ratsangelegenheiten, Zimmer 006, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter [www.erkrath.de](http://www.erkrath.de) → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.